

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 53. Sitzung (27.05.1862)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 27. Mai 1862.

Königliche

Verordnung des Großherzogs von Baden

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, Geheimen Rath Dr. Weizel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1862 und 1863 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Mai 1862.

Friedrich.

Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schuggart.

Verordnung

Die Kammer der Abgeordneten hat die Beschlüsse über die Bewilligung der Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1862 und 1863 in der Sitzung vom 27. Mai 1862 gefasst. In Folge dieser Beschlüsse ist die Kammer durch den Präsidenten beauftragt worden, einen Nachtrag zum Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1862 und 1863 zu verfertigen. Der Nachtrag enthält die Bewilligung von 200,000 fl. für die Ausführung der Eisenbahnbauplätze in der Gegend von Karlsruhe. Die Kammer hat diesen Nachtrag mit Zustimmung angenommen.

N a c h t r a g

zu dem Budget des Eisenbahnbaues für 1862 und 1863.

(Zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.)

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

a. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Budgetsatz für
1862 und 1863.

§. 10*. Eisenbahn in der Richtung über Stockach und Messkirch mit einer auf die obere Rheinthalbahn einmündenden Abzweigung	500,000 fl.
---	-------------

B e g r ü n d u n g .

Der Artikel 3 des Gesetzentwurfs über die Vervollständigung der Schienenwege bestimmt:

die Regierung wird ermächtigt, in der Richtung über Stockach und Messkirch eine Eisenbahn auf Staatskosten mit einer auf die obere Rheinthalbahn einmündenden Abzweigung zu erbauen.

Die Bedeutung dieser Bahn, welche in der Begründung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe näher darge-
than ist, macht es rätlich, die Regierung in die Lage zu setzen, mit dem Baue so zeitig vorzugehen, als es
nach den vorliegenden Verhältnissen thunlich erscheint. Da technische Voruntersuchungen bis jetzt nicht vorge-
nommen sind, so wird für diese Budgetperiode die Summe von 500,000 fl. in Anforderung gebracht.

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 27. Mai 1862.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimenrath Dr. Lamey, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrages zum außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1862 und 1863 über die Erwerbung und Herstellung eines Dienstgebäudes für den Oberschulrath zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Mai 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nachtrag

zu dem außerordentlichen Budget für die Jahre 1862 und 1863.

IV. Ministerium des Innern.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 10. Für Ankauf und Herstellung eines Dienstgebäudes für den Oberschulrath 26,000 fl.

Begründung.

In dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1862/63 ist unter Tit. X. §. 3 zum Behufe der Miete von Bureauökonomie für den neu zu errichtenden Oberschulrath die Summe von jährlichen 1,500 fl. vorgesehen und bewilligt worden.

Es hat sich nun Gelegenheit ergeben, ein Dienstgebäude für diese Stelle eigenthümlich zu erwerben, indem das Haus im vorderen Zirkel Nr. 18 dahier zum Kauf angeboten worden ist. Nach den gemachten Erhebungen sind nur wenige Aenderungen erforderlich, um dasselbe zweckentsprechend herzustellen. Der Kaufpreis beträgt 24,000 fl.; die Kosten der erforderlichen Herstellungen würden sich auf etwa 2,000 fl. belaufen.

Der hiernach erforderliche Gesamtaufwand von 26,000 fl. erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen als nicht zu hoch, die Erwerbung des bezeichneten Hauses, welches sich besonders auch durch seine unmittelbare Nähe bei dem Dienstgebäude des Ministeriums des Innern empfiehlt, dem in Aussicht genommenen Miethzinse gegenüber, welcher damit wegfallen würde, sogar als entschieden vortheilhaft.

Die Großh. Regierung glaubt deshalb die Genehmigung der obigen Anforderung befürworten zu sollen.